

Sitzung vom 30. Juni 1999

**1245. Anfrage (Hilfe für Kriegsflüchtlinge aus Kosovo)**

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, und Kantonsrätin Bettina Volland, Zürich, haben am 29. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die kriegerische Auseinandersetzung in Kosova wird die Flucht zahlreicher Kriegsvertriebener nach Westeuropa zur Folge haben. Die Schweiz mit ihrer humanitären Tradition ist gefordert. Neben der Hilfe vor Ort stehen zwei konkrete Forderungen im Vordergrund. Den Kriegsflüchtlingen soll die kollektive Aufnahme in der Schweiz gewährt werden. Zudem sollen Verwandtenzusammenführungen dort, wo sie sinnvoll und möglich sind, erlaubt sein. Dabei sollten Verwandtenzusammenführungen nicht nur für Kernfamilien ermöglicht werden. Das Leben in familiären Strukturen würde den leidgeprüften Menschen bei der Verarbeitung ihrer traumatischen Erlebnisse helfen und zudem einen Beitrag dazu leisten, dass sie sich für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schweiz besser zurechtfinden. Im Übrigen könnten so auch Engpässe bei der Unterbringung und Betreuung der Kriegsflüchtlinge vermieden werden, womit die staatlichen Strukturen entlastet würden.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass den Kriegsflüchtlingen aus Kosova in der Schweiz eine kollektive vorläufige Aufnahme zu gewähren ist, und wird er sich beim Bund für eine solche Lösung einsetzen?
2. Unterstützt der Regierungsrat die Möglichkeit der Verwandtenzusammenführungen? Wird er sich beim Bund dafür stark machen, dass diejenigen Flüchtlinge aus Kosova, die Verwandte im Kanton Zürich haben, diesen auch zugewiesen werden?
3. In welcher Form informiert der Regierungsrat die Gemeinden des Kantons über das weitere Vorgehen, damit diese rechtzeitig die notwendige Infrastruktur für eine menschenwürdige Betreuung der Kriegsflüchtlinge bereitstellen können?
4. Ist der Regierungsrat bereit, einen finanziellen Beitrag zur humanitären Hilfe in der Krisenregion zu sprechen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, und Bettina Volland, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 7. April 1999 beschloss der Bundesrat gestützt auf Art. 14a Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) wegen der kriegerischen Ereignisse in der Bundesrepublik Jugoslawien und der daraus entstandenen Situation im Kosovo die gruppenweise vorläufige Aufnahme von jugoslawischen Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz in der Provinz Kosovo. Mit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 gelten für die zu diesem Zeitpunkt gruppenweise vorläufig aufgenommenen Personen die Bestimmungen über die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Art. 121 Abs. 4 des neuen Asylgesetzes).

Die gruppenweise vorläufige Aufnahme findet auf alle Personen mit letztem Wohnsitz in der Provinz Kosovo Anwendung, die sich in der Schweiz aufhalten und keine ordentliche fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung erhalten können. Im Ausländer- bzw. ANAG-Bereich betrifft dies jene Personen, denen ein Visum mit einer Gültigkeit bis zum 30. April 1999 oder später ausgestellt oder denen eine Ausreisefrist bis 30. April 1999 oder länger angesetzt wurde. Darunter fallen auch Personen, die bereits im Rahmen einer früheren kollektiven vorläufigen Aufnahme eine Anwesenheitsberechtigung hatten und deren Wegweisung bis anhin nicht vollzogen werden konnte. Personen mit illegalem Aufenthalt sind aus der Schweiz wegzuweisen; sofern sie jedoch die im Bundesratsbeschluss vom 7. April 1999 aufgestellten Kriterien erfüllen und keine Ausschlussgründe vorliegen, sind auch diese vorläufig aufzunehmen. Asylsuchende, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, werden gemäss Art. 16b Abs. 2 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 gruppenweise vorläufig aufgenommen. Ebenfalls gruppenweise vorläufig aufgenommen werden rechtskräftig zugewiesene Asylsuchende, deren Ausreisefrist auf den 30. April 1999 festgesetzt wurde.

Mit Beschluss vom 28. April 1999 legte der Bundesrat die Ausschlussgründe von der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme fest. Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder in schwer wiegender Weise verletzt haben. Darunter fallen schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen, namentlich gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Strafgesetzbuch.

Ebenfalls ausgenommen von der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme sind Personen, die sich in einem Drittstaat ausserhalb der Krisenregion (d.h. ausserhalb der Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowinas, Albanien und Mazedoniens) aufgehalten haben oder dort aufgenommen worden sind oder werden könnten und dort-hin auch zurückkehren können. Erweist sich der Wegweisungsvollzug in einen Drittstaat als undurchführbar, steht dieser Personengruppe jedoch die gruppenweise vorläufige Aufnahme auch offen.

Der Bundesrat hat am 12. April 1999 in Absprache mit den Konferenzen der kantonalen Sozial-, Justiz- und Polizeidirektoren vereinbart, dass der Begriff der Kernfamilie neben den Ehepartnern, Eltern und minderjährigen Kindern um die Grosseltern erweitert wird und in der Zuteilungspraxis des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) Eingang findet. Diese Zuweisungen im Rahmen der Verwandtenunterbringung müssen sich jedoch innerhalb der kantonalen Aufnahmekontingente – der Kanton Zürich erhält 17,9% der gesamtschweizerischen Neueingänge von Asylsuchenden vom Bund zugewiesen – bewegen. Um diese Zuteilungsquote einhalten zu können, kommt den Schutzsuchenden kein Rechtsanspruch auf Verwandtenunterbringung zu.

Den Vorteilen einer besseren Betreuung im Familienverband und der Entlastung der staatlichen Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen – sofern die hier lebenden Verwandten überhaupt in der Lage bzw. willens sind, ihre Angehörigen aufzunehmen – stehen Nachteile, die nicht zu vernachlässigen sind, gegenüber. Familienbande lassen sich mangels Identitätspapieren oft nicht belegen, weshalb im Falle der Einräumung eines Anspruchs die Gefahr von Missbräuchen besteht. Weiter würde eine mehr oder weniger freie Option für asylsuchende Personen, sich unter dem Titel «Familienzusammenführung» am Ort seiner Wahl niederlassen zu können, die Attraktivität der Schweiz als Zufluchtland zusätzlich erhöhen. Ein weiterer Nachteil würde darin liegen, dass sich namentlich in den Agglomerationen der grösseren Städte eigentliche Ballungszentren von Ethnien bilden könnten. Bereits heute hält sich eine grosse Zahl von Angehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien mit erwiesener oder mutmasslicher Herkunft aus dem Kosovo unter verschiedenen Aufenthaltstiteln im Kanton Zürich auf. Wollte man die Verwandtenzusammenführungen unbeschränkt zulassen bzw. einen entsprechenden Rechtsanspruch einräumen, wäre mit einem weit überproportionalen Zustrom von Schutzsuchenden in den Kanton Zürich zu rechnen. Schliesslich erschwert die Unterbringung bei Verwandten die Registrierung, Kontrolle und Administration der Asylsuchenden. Angesichts dieser Schwierigkeiten sollen Verwandtenzusammenführungen nur im engen, vom Bund vorgesehenen Rahmen zugelassen werden.

Bereits am 7. April 1999 hat die Direktion für Soziales und Sicherheit die Zürcher Gemeinden über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit dem Bund und die bereits ergriffenen Massnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Kosovo informiert. Die bereits bestehenden und gut funktionierenden Organisationsstrukturen der kantonalen und kommunalen Asylfürsorge werden kontinuierlich erweitert, um den Zustrom von Flüchtlingen aus dem Kosovo nach Möglichkeit meistern zu können. Seither werden die Zürcher Gemeinden von der Direktion für Soziales und Sicherheit sowie von deren Ämtern laufend über die neuen Entwicklungen informiert; zudem stehen die kantonalen und kommunalen Stellen miteinander in regem und regelmässigem Kontakt. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass die von der Schweiz wenig beeinflussbare Entwicklung im Kosovo selbst und die bis heute nicht abschliessend geklärte zukünftige Politik des Bundes den kantonalen Informationsmöglichkeiten Grenzen setzt. Spätestens anlässlich der nationalen Asylkonferenz vom 1. Juli sind vom Bund klare Aussagen zur Aufnahme- und Unterbringungspraxis bei weiter anhaltendem Zustrom von Flüchtlingen und zur Frage der Rückkehr zu erwarten.

Für einen allfälligen Beitrag zur humanitären Hilfe in der Krisenregion kann auf den Fonds für gemeinnützige Zwecke zurückgegriffen werden. Nothilfe bei Naturereignissen und humanitären Katastrophen wird praxisgemäss dann gewährt, wenn allgemeine Spendenaufrufe keine Überfinanzierung verursacht haben bzw. wenn die Spendenwilligkeit der Bevölkerung und der Wirtschaft zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht. Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen kann die Direktion der Finanzen dem Regierungsrat zum gegebenen Zeitpunkt einen Fondsbeitrag für die humanitäre Hilfe in der Krisenregion beantragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**

